



Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

|                           |             |
|---------------------------|-------------|
| Développement territorial |             |
| R                         | 16 MAI 2014 |
| Transmis à                |             |
| pour                      |             |



2014.02031

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Gemeinde Visperterminen** vom 21. Dezember 2012, womit dem Staatsrat beantragt wurde, die von der Urversammlung am 30. November 2012 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung im Gebiet „Lochbodü“ (Erweiterung der Deponiezone) zu homologieren;

eingesehen das Gesuch der Gemeinde Visperterminen vom 22. März 2013 für die temporäre Rodung einer Fläche von 10'454 m<sup>2</sup> und die definitive Rodung einer Fläche von 2'933 m<sup>2</sup> Waldareal im Gebiet „Lochbodü“ zwecks Erweiterung der Deponiezone;

eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen das Gemeindegesez vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Bundesgesez über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) und das Gesez zur Ausführung des Bundesgesezes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

eingesehen den kantonalen Richtplan und den Beschluss des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

das Bundesgesez über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV);

eingesehen das kantonale Gesez über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (KUSG);

das Bundesgesez über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);

eingesehen das kantonale Gesez über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (kGWANG) und die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013 (kVWANG);

eingesehen das Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. November 2011 (RUVPV);

eingesehen das Gesez über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesez betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);

### I. Rodungsgesuch

#### Eingesehen

1. Das Rodungsgesuch vom 22. März 2013 (Formulare und Plan);
2. Art. 3 ff. WaG, Art. 7 ff. WaV, die Art. 14 - 16 kGWANG und die Art. 8 ff. kVWANG;
3. Die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 3. August 2012, die keine Einsprachen zur Folge hatte;
4. Die eingegangenen Vormeinungen der:
  - a. Dienststelle für Umweltschutz (DUS) vom 20. Februar 2013;

- b. Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 6. Juni 2013;
  - c. Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) vom 21. Februar 2013;
  - d. Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) vom 14. Februar 2013;
  - e. Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) vom 29. April 2013;
  - f. Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 12. Februar 2014;
5. Den Bericht der Gemeinde Visperterminen vom 16. Januar 2013.

#### in Erwägung gezogen

1. Gemäss Feststellung des Forstingenieurs handelt es sich bei der für die Erweiterung der Deponie vorgesehenen Waldfläche um einen Föhren-/Lärchenwald mit diversen Laubbaumarten. Es handelt sich zudem um Schutzwald, der auch biologische und landschaftliche Funktionen erfüllt. Die Waldabgrenzung vor Ort wurde von einem diplomierten Forstingenieur durchgeführt. Die Fläche ist somit den Bestimmungen von Art. 2 WaG und Art. 1 WaV unterstellt.
2. Gesuchsteller ist Gemeinde Visperterminen. Eigentümerin der Fläche ist die Burgergemeinde Visperterminen, welche ihr schriftliches Einverständnis zum Vorhaben abgegeben hat.
3. Verfahrenskoordination:  
  
Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung für eine Fläche von 13'387 m<sup>2</sup> ist jene, die als Entscheidbehörde im massgeblichen Verfahren bezeichnet ist; hier der Staatsrat. Also die Behörde, die auch zuständig ist für das massgebliche Verfahren, das in der Genehmigung der teilweisen Änderung des Zonennutzungsplans (ZNP) und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde (GBZR) gemäss kantonalem Raumplanungsrecht besteht (vgl. Erfordernis in Art. 12 WaG, wonach die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung bedarf), dies im Sinne der Verfahrenskoordination (Konzentration gemäss Art. 13 Reglement — UVPV; Entscheid des Staatsrates vom 12. April 2000). Die Bewilligungen werden in einem Gesamtentscheid erteilt, gegen welchen nur ein Rekursweg eröffnet wird.  
Die beiden Gesuche wurden gleichzeitig und gleichenorts zur öffentlichen Auflage gebracht. Gegen diesen Gesamtentscheid gibt es nur einen Rechtsmittelweg an dieselbe übergeordnete Instanz. Somit werden die Anforderungen der Verfahrenskoordination eingehalten.
4. Die im Januar 1997 homologierte Deponie „Lochbodo“ erreicht bald ihre Kapazitätsgrenze. Die aktuell ausgeschiedene Deponiezone von 17'500 m<sup>2</sup> soll in drei Etappen um 20'816 m<sup>2</sup> auf 38'316 m<sup>2</sup> vergrössert werden. Dadurch wird eine neue Ablagerungskapazität von ca. 130'000 m<sup>3</sup> erreicht. Dieses Volumen soll für die nächsten 15 bis 25 Jahre ausreichen.  
Die Deponie liegt ausserhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Die Einsehbarkeit vom Gegenhang ist aber gegeben und beeinträchtigt das Landschaftsbild. Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Deponie, einen vergleichbaren Standort gibt es in der Gemeinde Visperterminen nicht. Die relative Standortgebundenheit der Rodung wird daher als gegeben erachtet. Das Vorhaben überwiegt das Interesse an der Walderhaltung. Eine erhebliche Gefährdung der Umwelt kann bei fachgerechter Ausführung ausgeschlossen werden.
5. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmegewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
  - b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,

c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4).  
Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

6. Sämtliche konsultierten Instanzen geben eine positive Vormeinung ab. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind somit sachlich erfüllt.  
Das Projekt rechtfertigt sich durch ein öffentliches Interesse, welches dasjenige der Erhaltung des betroffenen Waldes überwiegt, und durch seine Standortgebundenheit.

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU),

## **II. Homologationsgesuch**

**eingesehen,**

die öffentliche Auflage der projektierten Einzonung der Deponiezone im Gebiet „Lochbodü“ auf dem Gebiet der Gemeinde Visperterminen im Amtsblatt Nr. 31 vom 3. August 2012;

den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Visperterminen vom 30. November 2012, womit die Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend die Einzonung der Deponiezone im Gebiet „Lochbodü“ einstimmig beschlossen wurde;

die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 49 vom 7. Dezember 2012;

das Homologationsgesuch der Gemeinde Visperterminen vom 21. Dezember 2012;

den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 6. Juni 2013, womit die kantonale Fachstelle zusammenfassend zum Ergebnis kommt, dass aus raumplanerischer Sicht zum Homologationsbegehren der Gemeinde Visperterminen unter Auflagen und Bemerkungen eine positive Vormeinung abgegeben werden kann. Ausserdem hält die DRE fest, dass die Erweiterung der Deponiezone „Lochbodü“ den Grundsätzen und Vorgehen des Koordinationsblattes H.2/3 „Deponien und dazugehörige Anlagen“ des kantonalen Richtplanes sowie den im Entscheid des Grossen Rates vom 2. Oktober 1992 festgelegten Raumplanungszielen entspricht;

die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 10. Juni 2013, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

die übrigen Akten;

**in Erwägung gezogen,**

der Antrag des DVBU auf Teilentscheid Rodung Wald wurde am 14. April 2014 an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten überwiesen;

gegen die vorliegend zu beurteilende Partialrevision wurden keine Beschwerden und gegen das Rodungsgesuch keine Einsprachen erhoben;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen (DFI),

## Entscheidet der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 KRPG  
und als Rodungsbewilligungsbehörde

### I. hinsichtlich Rodungsgesuch

#### 1. Rodungsentscheid

- a) Das Gesuch der Gemeinde Visperterminen, für die Erweiterung der Deponie im Orte genannt "Lochbodo" (Koordinaten: 634'670/122250) auf Gebiet der Gemeinde Visperterminen eine Waldfläche von 13'387 m<sup>2</sup> (2'933 m<sup>2</sup> definitiv und 10'454 m<sup>2</sup> temporär) zu roden, wird gemäss dem im Dossier der Forstingplus AG, Brig vom 22. März 2013 enthaltenen Plan 1:1'000 bewilligt.
- b) Das Entfernen der Bestockung und die Änderung der Zweckbestimmung des Waldbodens dürfen erst vorgenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Der Gesamtentscheid über die teilweise Änderung des Zonennutzungsplans (ZNP) und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde (GBZR) sowie der vorliegende Entscheid über die Rodungsbewilligung sind rechtskräftig geworden.
  - Die notwendige Bau- und Errichtungsbewilligung sowie die Betriebsbewilligung sind rechtskräftig.
  - Der Ingenieur Walderhaltung der Dienststelle für Wald und Landschaft für den Kreis Oberwallis hat seine Erlaubnis zur Holzzeichnung und zum Holzschlag, welche etappenweise ausgeführt werden, erteilt.
- c) Die hiermit erteilte Rodungsbewilligung ist gültig bis spätestens zum 31. Oktober 2040. Bis dahin nicht benötigte Rodungsflächen dürfen ohne erneute Bewilligung nicht gerodet werden.

#### 2. Rodungersatz

- a) Die Rodungen werden ersetzt durch die Wiederaufforstung von 23'860 m<sup>2</sup> gemäss Plan 1:2'000, welcher im Dossier der ForstingPlus AG, Brig vom 22. März 2013 enthalten ist. Der Ersatz wird im Einvernehmen mit dem Ingenieur Walderhaltung des Kreises Oberwallis, und unter dessen Kontrolle geleistet. Für die Pflanzung sind ausschliesslich standortgerechte einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Der Ersatzaufforstung ist die nötige Pflege zukommen zu lassen (Aussicheln, Wildschutz, Nachpflanzung).
- b) Der Rodungersatz hat laufend (mindestens alle 5 Jahre) zu erfolgen, die letzten Aufforstungen sind bis spätestens bis zum 30. November 2040 auszuführen.

#### 3. Kautio

Der Gesuchsteller überweist als Kautio zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Ausführung der Arbeiten und des Rodungersatzes einen Betrag von Fr. 90'000.00 an den kantonalen Forstfonds (Rubr. 9200.00.421), innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung. Dieser Betrag kann zurückerstattet werden, sobald der Ingenieur Walderhaltung der DWL, Kreis Oberwallis, die Ersatzaufforstung abgenommen hat und alle Auflagen erfüllt sind.

#### 4. Andere Auflagen und Bedingungen

- a) Gemäss Stellungnahme der DUS sind die geschätzten, jährlich abgelagerten Mengen viel zu hoch bemessen. Um solche Quantitäten zu erreichen, müsste Material vom Tal

hinauftransportiert werden, was den Anforderungen des kantonalen Abfallbewirtschaftungsplans und einer nachhaltigen Materialbewirtschaftung nicht entspricht. Wir teilen diese Einschätzung. Der Bedarf ist daher im Rahmen der Errichtungsbewilligung klar darzulegen und die freigegebenen Rodungsflächen werden diesem Bedarf angepasst.

- b) Die Anzeichnung der Rodungsfläche hat etappenweise und gemäss Bedarf jeweils durch den Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, zu erfolgen. Die DWL wird jeweils nur Flächen für die Rodung freigeben, welche dem Bedarf der nächsten 5 Jahre entsprechen.
- c) Der Forstdienst bezeichnet den zulässigen Bereich für die Arbeit mit Maschinen zum Schutz des angrenzenden Waldes. Die beanspruchte Rodungsfläche ist auf Verlangen vom Forstdienst vorgängig auf Kosten der Gemeinde vom Geometer abzustecken. Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (auch nur vorübergehend) oder hier Bäume zu fällen oder zu beschädigen. Am Fuss der Deponie ist ein Damm zu erstellen, damit kein Material in die untenliegenden Gebiete abrollen kann.
- d) Die Rodungsarbeiten haben jeweils ausserhalb der Vegetations- und Brutzeit zu erfolgen.
- e) Auf der Deponie darf ausschliesslich unverschmutztes Material gemäss Art. 3 Abs. 7 TVA abgelagert oder zwischengelagert werden.
- f) Die Ansiedlung von Neophyten ist während der ganzen Betriebsphase auf der Deponie und auf den Ersatzflächen zu verhindern. Die Bekämpfung der Neophyten geht zu Lasten der Deponiebetreiberin.
- g) Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen behält sich die DWL das Recht vor, die Deponie unverzüglich entschädigungslos mittels Verfügung schliessen zu lassen.
- h) Der Deponie ist eine naturnahe morphologische Gestaltung zu geben (unregelmässig, strukturiert) und in die Umgebung einzupassen. Die detaillierte Schlussgestaltung der Deponie ist mit der DVVL abzusprechen und im Rahmen eines Baubewilligungsdossiers darzulegen.
- i) Vor Beginn der Arbeiten ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu ernennen. Der Name der UBB ist der DWL vorgängig mitzuteilen. Zudem ist die UBB mit einer Befugnis zu direktem Behördenkontakt und mit einer Meldepflicht gegenüber den Behörden auszustatten. Sie stellt die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen und den fachgerechten Einbau des Materiales sicher, lädt die DWL alle 5 Jahre zu einer Ortsschau (und gleichzeitigen Anzeichnung) ein und erstellt einen Schlussbericht an die DWL.
- j) Vorbehalten bleiben die Auflagen, welche im Homologationsentscheid und in der Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung integriert werden.

## II. hinsichtlich Homologationsgesuch

### 5. Homologationsentscheid

Die von der Urversammlung der Gemeinde Visperterminen am 30. November 2012 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung im Orte genannt „Lochbodu“ auf dem Territorium der Gemeinde Visperterminen (Einzonung der Deponiezone) wird unter folgenden Auflagen und Bemerkungen **homologiert**:

1. In Visperterminen darf nur eine Deponie für sauberes Aushubmaterial im Sinne von Anhang 1 Ziffer 12 Abs. 2 TVS bewilligt und betrieben werden.

2. Das im Anhang 2 des Inventars der Trockenwiesen und -weiden figurierende Objekt Nr. 7089 „Chrachilbodü“ darf durch die Deponieerweiterung nicht tangiert werden.
3. Der Deponiekörper ist naturnah auszugestalten (unregelmässig, strukturiert) und in die Umgebung einzupassen.
4. Für die Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.
5. Die Wiederbegrünung der Flächen ausserhalb der Rodungsflächen kann durch die natürliche Sukzession erfolgen.
6. Die Empfehlungen des Geologen sind umzusetzen. Die Schütтарbeiten sind periodisch durch einen Geologen zu verfolgen.
7. Die Angaben und Informationen der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau vom 21. Februar 2013 bilden integrierter Bestandteil des Homologationsentscheides.

### III. hinsichtlich beider Gesuche

#### 6. Entscheidgebühr

Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar wird die Gebühr für die Rodungsbewilligung und die Gebühr für die Homologation der Teilrevision auf Fr. 400.00 festgesetzt und der Gemeinde Visperterminen auferlegt.

#### 7. Rechtsmittelbelehrung

Der vorliegende Entscheid kann innert 30 (dreissig) Tagen ab seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt bei der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, 1951 Sitten, angefochten werden.

Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

#### 8. Eröffnung

Vorliegender Entscheid des Staatsrates wird der Gemeindeverwaltung Visperterminen, 3932 Visperterminen mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt, welche mit der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entscheideröffnungen beauftragt werden.

Sitzung vom

**14. Mai 2014**

Für getreue Abschrift,  
Der Staatskanzler



Kostenaufteilung

Entscheidgebübr

Fr. 393.-

Gesundheitstempel

Fr. 7.-

Fr. 400.-

**Verteiler**

6 Ausz. DFI

1 Ausz. DRE

1 Ausz. FI

1 Ausz. DWL (Kreis Oberwallis)

1 Ausz. DUS

1 Ausz. DSFB

1 Ausz. Kantonsgeologe